

EDITORIAL

Aus WRD Berlin wird „DIECKERT Recht und Steuern“

Der Berliner Standort der Sozietät WRD wird ab dem 01.08.2016 seine Tätigkeit unter neuer Firmierung DIECKERT Recht und Steuern fortsetzen. Ansonsten bleibt (fast) alles beim Alten. Unser gesamtes Berliner Team, insbesondere die baurechtliche Abtei-



Rechtsanwalt
Dr. Ulrich
Dieckert

lung, steht Ihnen nach wie vor als Berater zur Verfügung. Unsere bisherigen Sozien, die Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Matthias Witt und Andreas Roschkowski, bleiben uns als Kooperationspartner in Hamburg erhalten.

Neu ist unser künftiger Bürostandort. Wir empfangen Sie ab dem 01. August unter der Adresse Gertraudenstraße 20, 10178 Berlin im 6. OG, um mit Ihnen gemeinsam die Aussicht über Berlin-Mitte zu genießen. Eine Tiefgarage im Gebäude hält ausreichend Parkplätze für Sie bereit.

Unseren Baurecht-Newsletter setzen wir genauso fort wie unser vielseitiges Schulungsprogramm. Insofern empfehlen wir auch diese Ausgabe des Newsletters Ihrer geschätzten Aufmerksamkeit.

AUS DEM INHALT:

Grundsatzentscheidung zur Haftung von Prüfsachverständigen	Seite 5
Schulungsprogramm DIECKERT-Seminare	Seite 8

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Baurecht oder Kaufrecht?

Die lange Verjährungsfrist des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB von fünf Jahren für Arbeiten bei Bauwerken findet für die nachträgliche Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach einer Tennishalle Anwendung, wenn die Photovoltaikanlage zur dauerhaften Nutzung fest eingebaut wird, der Einbau eine grundlegende Erneuerung der Tennishalle darstellt, die einer Neuerrichtung gleichzuachten ist und die Photovoltaikanlage der Tennishalle dient, indem sie eine Funktion für diese erfüllt.

BGH, Urteil vom 02.06.2016
- VII ZR 348/13

Auf dem Dach einer Tennishalle wird eine Photovoltaikanlage errichtet. Um die jeweils 18 kg schweren Module anzubringen, errichtet das Bauunternehmen eine Unterkonstruktion, die mit dem Dach fest verbunden wird. Die Module werden verkabelt und durch das Dach geführte Kabelkanäle mit Wechselrichtern im Innenraum verbunden. Von diesen werden Stromleitungen zu einem außerhalb der Halle befindlichen Zählerverteilungskasten gelegt. Aufgrund von Mängeln klagt der Auftraggeber fünf Jahre nach Errichtung die Rückzahlung von 25 % der Vergütung wegen Minderung ein. Das Bauunternehmen beruft sich auf Verjährung, weil es sich vorliegend um einen Kaufvertrag mit Montageverpflichtung handeln würde, für den eine gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche von zwei Jahren gelte.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Genauso wie das Berufungsgericht gibt der Bundesgerichtshof der Klage statt. Denn aus seiner Sicht handelt es sich bei der Errichtung der Photovoltaikanlage um ein „Bauwerk“, für das die fünfjährige Verjährung aus § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB einschlägig ist. Auch die Installation einer technischen Anlage zählt zu

den Bauwerken, wenn die Anlage nicht bloß in dem Gebäude untergebracht wird, sondern der Errichtung oder der grundlegenden Erneuerung des Gebäudes dient, in das sie eingefügt wird. Dies ist nach Auffassung des BGH bei der streitgegenständlichen Photovoltaikanlage der Fall. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sie ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes geworden ist. Es reicht aus, durch die Vielzahl der Eingriffe in die Gebäudesubstanz eine typische Risikolage in Bezug auf Mängel geschaffen wurde, die den Gesetzgeber veranlasst hat, für Arbeiten an einem Bauwerk eine Verjährungsfrist von fünf Jahren vorzusehen. Außerdem erfüllt die Anlage für das Gebäude eine Funktion. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Anlage dem Bauwerk zur Stromversorgung dient. Es reicht aus, wenn - wie vorliegend - eine Funktionserweiterung dahingehend gegeben ist, dass die Tennishalle aufgrund der Umbauarbeiten zum Trägerobjekt der Anlage geworden ist.

Auch
technische
Anlagen
können
Bauwerke sein

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Entgegen der Rechtsprechung des für das Kaufrecht zuständigen 8. Zivilsenats des BGH wird im Urteil festgehalten, dass technische Anlagen auch als solche als Bauwerk angesehen werden können. Dabei reicht es, wenn die Anlage mit dem Erdboden oder dem Gebäude allein durch ihr Gewicht so verbunden ist, dass eine Trennung nur mit einem größeren Aufwand möglich ist. Schließlich muss eine dauernde Nutzung der technischen Anlage beabsichtigt sein. Dabei ist entscheidend darauf abzustellen, ob Vertragszweck die Erstellung einer größeren ortsfesten Anlage mit den spezifischen Bauwerksrisiken ist, die der gesetzlichen Regelung zur langen Verjährungsfrist zugrunde liegen. Wird hingegen eine vorgefertigte Photovoltaikanlage lediglich angeliefert und mit wenigen Handgriffen montiert, dann ist in der Regel Kaufrecht anzuwenden. ■

IMPRESSUM

Herausgeber, V.i.S.d.P.:

RA Dr. Ulrich Dieckert
DIECKERT
RECHT UND STEUERN GbR

Gertraudenstraße 20
10178 Berlin
Telefon: 030 278707
Telefax: 030 278706
E-Mail: berlin@dieckert.de

Redaktion/Beiträge:

Dr. Ulrich Dieckert, RA
Bernd Kimmich, RA
Hendrik Bach, RA
Markus Fiedler, RA
Stephan Becker, RA
Dr. Benedikt Overbuschmann, RA
Konstantin Trakis, RA
Christian Zeiske, RA
Dr. Annette Funk, StB

Kooperationspartner:

Stephan Sumpf, StB
Gertraudenstraße 20
10178 Berlin
www.sts-steuerkanzlei.de

Andreas Roschkowski, WP, StB
Kollaustraße 116
22453 Hamburg
www.wskr.de

Matthias Witt, WP, StB
Alte Rabenstraße 32
20148 Hamburg
www.wpwitt.de

www.dieckert.de
www.bauleiterschulung.de
www.dieckert-baurecht.de

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Insolvenzbedingte Kündigung des Bauvertrages ist zulässig!

1. Die in einem Bauvertrag einbezogenen Regelungen des § 8 Abs. 2 Nr. 1 Fall 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B (2009) sind nicht gemäß § 134 BGB wegen Verstoßes gegen §§ 103, 119 InsO unwirksam.

2. Die von einem Auftraggeber in einem Bauvertrag gestellten Regelungen des § 8 Abs. 2 Nr. 1 Fall 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B (2009) sind nicht gemäß § 307 Abs. 1, 2 BGB wegen unangemessener Benachteiligung des Auftragnehmers unwirksam.

BGH, Urteil vom 07.04.2016
- VII ZR 56/15

Der Bauvertrag über die Errichtung eines Geschäftshauses wird vom Auftraggeber aufgrund der Insolvenz des Auftragnehmers unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 2 VOB/B aus wichtigem Grunde gekündigt. Die Klage des Auftraggebers auf Ersatz der Fertigstellungsmehrkosten wird vom Berufungsgericht zurückgewiesen. Ein Schadensersatzanspruch aus § 8 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 VOB/B bestünde nicht, weil diese Klausel nach § 119 InsO unwirksam sei. Denn die einseitige Lösungsmöglichkeit wegen Insolvenz des Auftragnehmers würde das Wahlrecht des Insolvenzverwalters nach § 103 InsO ausschließen, sich ggfs. für die weitere Erfüllung des Bauvertrages zu entscheiden. Der Gesetzgeber habe in den §§ 103, 119 InsO eine grundsätzliche Abwägung dahin vorgenommen, dass er dem Auftraggeber die mit der Erfüllungswahl des Insolvenzverwalters verbundene Wartezeit im Interesse der Ermöglichung von Betriebsfortführungen zumute.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Der Bundesgerichtshof gibt der Klage statt. Aus seiner Sicht verstößt die einseitige Kündigungsmöglichkeit des Auftraggebers im Falle der Insolvenz des Auftragnehmers nicht gegen die Vorschriften der Insolvenzordnung, auch wenn dem Insolvenzverwalter damit die Ausübung seines Wahlrechtes abgeschnitten wird. Denn

diese Kündigungsmöglichkeit gehe nicht weiter als die gesetzliche Kündigungsmöglichkeit nach § 649 Satz 1 BGB, wonach der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, den Werkvertrag zu kündigen. Zwar müsse der Auftraggeber im Falle einer Kündigung nach § 8 Abs. 2 VOB/B dem Auftragnehmer keine Vergütung für nicht erbrachte Leistungen zahlen (so die Rechtsfolge aus § 649 BGB), sondern könne seinerseits Schadensersatz geltend machen. Dies ist aber gerechtfertigt, weil der Auftragnehmer durch seine Insolvenz einen wichtigen Kündigungsgrund herbeiführt. Denn er verletzt damit seine vertragliche Nebenpflicht, das zwischen den Bauvertragsparteien erforderliche Vertrauensverhältnis nicht nachhaltig zu stören und die Erreichung des Vertragszwecks nicht zu gefährden. Diese Pflicht sei auch schuldhaft verletzt, weil der Auftragnehmer seine fehlende Liquidität i. S. d. § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB zu vertreten habe. Insofern wird der Auftragnehmer durch die Lösungsklausel in § 8 Abs. 2 VOB/B auch nicht i. S. v. § 307 Abs. 1, 2 BGB unangemessen benachteiligt.

Abwarten auf Entscheidung des Insolvenzverwalters ist dem AG nicht zumutbar

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Nach vielen widersprüchlichen Entscheidungen der jüngeren Zeit hat der BGH mit diesem Urteil endlich Klarheit herbeigeführt. Aus rein praktischen

Gründen ist die Entscheidung zu bejahen, weil es einem Auftraggeber nicht zugemutet werden kann, nach Stellung des Eigenantrages durch den Auftragnehmer wochenlang abzuwarten, bis sich der nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestellte Verwalter zu einer Entscheidung bequemt, ob er den Vertrag gemäß § 103 InsO fortführen will oder nicht. Das Urteil betrifft jedoch ausdrücklich nicht den Fall, dass das Insolvenzverfahren bereits eröffnet ist und die Entscheidung des Insolvenzverwalters insofern kurzfristig erwartet werden kann. Ob in einem solchen Fall auch wirksam gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 Fall 3 VOB/B gekündigt werden kann, hat der BGH nicht entschieden. ■

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Auslegung einer Bürgschaft auf Grundlage des § 648 a BGB

1. Eine Klage des Auftragnehmers gegen den Bürgen einer auf Grundlage des § 648 a BGB gestellten Bürgschaft im Urkundenprozess ist statthaft.

2. Die Feststellung der Forderung zur Insolvenztabelle durch den Insolvenzverwalter stellt ein Anerkenntnis i. S. d. § 648 a BGB dar.

3. Der Bürge kann im Rahmen der Bürgschaftserklärung auf die Erhebung von Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen der Gläubigerin und der Insolvenzschuldnerin nach § 768 Abs. 1 Satz 1 BGB verzichten.

LG München I, Urteil vom 26.04.2016
- 2 O 13555/15

Die Klägerin war Nachunternehmerin der späteren Insolvenzschuldnerin für das Gewerk Elektrotechnik bei einem Bauvorhaben in Berlin. Die Insolvenzschuldnerin war ihrerseits von der Bauherrin als Generalunternehmerin mit Bauleistungen zur Sanierung und Modernisierung des Objektes zu hochwertigen Gewerbe- und Büroflächen beauftragt. Nachdem die Insolvenzschuldnerin während der Abwicklung des Bauvertrags Liquiditätsschwierigkeiten hatte, forderte die Klägerin von dieser die Stellung einer Sicherheit gemäß § 648 a BGB. Die Insolvenzschuldnerin legte der Klägerin sodann eine selbstschuldnerische Bürgschaft ihrer Bank vor. Die Bürgschaftsurkunde enthält u. a. folgende Regelung: „(Bürge) leistet an den Bürgschaftsgläubiger nur, soweit der Hauptschuldner den Vergütungsanspruch des Bürgschaftsgläubigers anerkannt hat oder durch vorläufig vollstreckbares Urteil zur Zahlung der Vergütung verurteilt worden ist und die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Zwangsvollstreckung begonnen werden darf.“ Nachdem das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, stellte der Insolvenzverwalter eine Werklohnforderung in Höhe von € 722.851,31 zur Insolvenztabelle fest. Da die bürgende Bank nicht zahlte, erhob die Klägerin Klage im Urkundenprozess.

Der Bürge ist mit Einwendungen ausgeschlossen

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Die Klage hat in der gewählten Prozessart und hinsichtlich der Hauptforderung in vollem Umfang Erfolg. Das Landgericht stellt bei seiner Entscheidung maßgeblich auf den Text der Bürgschaftsurkunde ab. Aus dieser ergebe sich, dass nach der Feststellung der Werklohnforderung zur Tabelle die Voraussetzungen für die Zahlungsverpflichtung der Bank als Bürgin erfüllt sind. Zunächst wirkt die Feststellung der Forderung zur Insolvenztabelle durch den Insolvenzverwalter als Anerkenntnis i. S. v. § 648 a BGB (OLG Naumburg, Hinweisbeschluss vom 15.03.2007 – 2 U 5/07, IBR 2007, 423). Das Landgericht stellt ausdrücklich fest, dass mit dem Versprechen, im Falle des Anerkennt-

nisses bzw. der vorläufig vollstreckbaren Titulierung der Forderung auf die Bürgschaft zu zahlen, die Bank auf die Erhebung von Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und der Insolvenzschuldnerin nach § 768 Abs. 1 Satz 1 BGB verzichtet hat, so-

weit sie den Grund und die Höhe der zur Insolvenztabelle festgestellten Hauptforderung betreffen.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Die Entscheidung ist zu begrüßen, da auf diesem Wege die Funktion einer Sicherheit nach § 648 a BGB gestärkt wird. Bedenklich ist jedoch der in den Entscheidungsgründen enthaltene Hinweis der Kammer, dass sich die Bürgin durch eine entsprechende Formulierung in der Bürgschaftsurkunde das Recht vorbehalten darf, zu prüfen, ob der geltend gemachte Anspruch des Auftragnehmers berechtigt ist. Eine solche Einschränkung mindert den Wert einer Sicherheit nach § 648 a BGB. Diese soll den Auftragnehmer das Recht geben, im Falle der Insolvenz des Auftraggebers auf einfache Weise an Geld zu kommen, wenn der Anspruch anerkannt oder tituliert wurde. ■

ANZEIGE



BAUVERGABERECHT 2016 FÜR ARCHITEKTEN, INGENIEURE UND BEHÖRDEN

Dr. Ulrich Dieckert
Corinna Eberl (Herausgeber)

Das reformierte Vergaberecht korrekt umsetzen

Im April 2016 ist die größte Reform des Vergaberechts seit 10 Jahren in Kraft getreten. Die Neuerungen gelten für die Vergabe aller öffentlichen Bauaufträge. Die wichtigsten Änderungen betreffen z. B.

- die Verfahrenswahl bzw. den Verfahrensablauf,
- die Zuschlagskriterien,
- die Änderung und Erweiterung laufender Verträge,
- die Verordnungsstrukturen,
- die Kündigungskriterien seitens der Auftraggeber und
- die Kriterien für ein Nachprüfungsverfahren.

Das neue Fachbuch „Bauvergaberecht 2016 für Architekten, Ingenieure und Behörden“ gibt einen Schnellüberblick über die Änderungen in VOB/A, GBW und VGV. So sind Architekten und Planer sofort und ohne mühsames Recherchieren auf dem aktuellen Stand und wissen, an welchen Stellen sich Neuerungen ergeben haben.

ISBN 978-3-8111-1996-3

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Auch bei der elektronischen Vergabe ist das Angebot auszulegen

Sofern die elektronische Signatur nicht den Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers entspricht, begründet dies Zweifel, ob das Angebot tatsächlich dem Bieter zuzuordnen ist und, ob der Bieter den Angebotsinhalt rechtsverbindlich erklären wollte. Diese Zweifel an der Rechtsverbindlichkeit des Angebotes haben nicht den Ausschluss des Angebotes zur Folge. Das Angebot ist nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundlagen auszulegen.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.04.2016 - Verg 52/15

Die Vergabestelle schrieb die Beschaffung eines Rahmenvertrags für Software nach der VOL/A-EG aus. Das Verfahren wurde als sogenannte e-Vergabe elektronisch über die e-Vergabe-Plattform des Bundes durchgeführt. Angebote waren ausschließlich über diese Plattform einzureichen. Die Vergabeunterlagen enthielten Vorgaben hinsichtlich der elektronischen Signatur. Der Auftraggeber hatte diesbezüglich ein eigenes System geschaffen, das die Bieter bei der Angebotsabgabe verbindlich nutzen sollten. Ferner enthielten die Vergabeunterlagen den Hinweis, dass das Angebot ausgeschlossen wird, wenn es nicht wie gefordert signiert bzw. unterschrieben ist. Nachdem zunächst das Angebot einer Bieterin (nachfolgend: der Beigeladenen) ausgeschlossen war, führte diese ein erstes Nachprüfungsverfahren durch. Im Ergebnis des ersten Nachprüfungsverfahrens forderte die Vergabestelle bei der Beigeladenen einen korrekt signierten Angebotsvordruck nach (§ 19 EG Abs. 2 VOL/A). Im Hinblick auf die rechtzeitige Nachreichung informierte die Vergabestelle den bisher bevorzugten Bieter (nachfolgend: den Antragsteller), dass nunmehr auf das Angebot der Beigeladenen der Zuschlag erteilt werden solle. Dies rügte der Antragsteller und erhob nach erfolgloser Rüge Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer. Die Vergabekammer hat den

Nachprüfungsantrag zurückgewiesen. Dieser Rechtsauffassung folgt auch das OLG Düsseldorf.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Das OLG Düsseldorf beschäftigt sich umfangreich mit den rechtlichen Vorgaben der elektronischen Vergabe. Das OLG Düsseldorf stellt zunächst fest, dass das Angebot der Beigeladenen nicht gem. § 19 EG Abs. 3 b VOL/A von der Vergabe auszuschließen ist. Nach dieser Vorschrift werden Angebote ausgeschlossen, die nicht unterschrieben bzw. nicht elektronisch signiert sind. Das OLG hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass das Angebot der Beigeladenen in seiner ursprünglichen Form den Anforderungen des § 16 EG VOL/A genügt. Nach dieser Vorschrift reicht es aus, wenn das Angebot unterschrieben wird. Wird ein Angebot, so wie vorliegend, elektronisch übermittelt, so ist es mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz und den Anforderungen des Auftraggebers mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Zuletzt genannte Signatur hat im Rechtsverkehr dieselbe Wirkung wie eine eigenhändige Unterschrift (§ 6 Abs. 2 Signaturgesetz, § 126 a Abs. 1 BGB). An diese Vorgaben hat sich die Beigeladene gehalten. Dies gilt auch trotz der Tatsache, dass die Signatur nicht der von der Vergabestelle verlangten Form entspricht. Die Beigeladene hat für Signatur nicht die von der e-Vergabe-Plattform unterstützten und ausschließlich zu verwendenden Signaturprogramme benutzt, sondern ihre eigene fortgeschrittene elektronische Signatur eingesetzt. Ursächlich hierfür war ein Anwendungsfehler. In diesem Zusammenhang stellt das OLG klar, dass das Fehlen der geforderten Form der Signatur nicht zwingend den Ausschluss des Angebotes gem. § 19 EG Abs. 3 b VOL/A zufolge hat. Vielmehr sei

das Angebot nach allgemeinen, auch im Vergaberecht geltenden Grundsätzen gemäß §§ 133, 157 BGB auszulegen. Das OLG gelangte zu der Auffassung, dass die Beigeladene beabsichtigte, das Angebot in der vorliegenden Form abzugeben.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Die Entscheidung ist im Hinblick auf das neue Vergaberecht, das die zwingende elektronische Vergabe ab dem April 2018 vorsieht, von Bedeutung. Ebenso wie bei der konventionellen Abgabe von Angeboten in Papierform ist auch ein elektronisch abgegebenes Angebot nach den althergebrachten Grundsätzen des BGB auszulegen. Macht der Bieter bei der Abgabe des Angebotes, so wie vorliegend, einen falschen „Klick“ und setzt dadurch ein

falsches Häkchen, so führt dieser Fehler nicht automatisch zu einem Ausschluss des Angebotes. Vielmehr ist zu prüfen, ob der Bieter, dessen Angebot in technischer Hinsicht nicht den Signaturanforderungen des Auftraggebers entspricht, das Angebot wirklich abgeben wollte. Hierzu ist das Angebot auszulegen. Vorliegend hat den Bieter gerettet, dass er das Angebot mit einer eigenen, den Anforderungen des Signaturgesetzes entsprechenden, Signatur versehen hat. Wäre dies nicht erfolgt, wäre das Angebot des Bieters in jeden Fall auszuschließen gewesen. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass Bieter, die ein Angebot abgeben, das mit einer „fortgeschrittenen elektronischen Signatur“ versehen ist, nicht automatisch ausgeschlossen werden, selbst wenn die Signaturanforderungen des Auftraggebers nicht erfüllt werden. Ein Freifahrtschein für Fehler ist diese Entscheidung aber nicht. Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung ist abzuwarten. ■

Für ein elektronisches Angebot gilt kein Sonderrecht

Keine besonderen Pflichten bei elektronischer Angebotsabgabe

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes zur Haftung von Prüfsachverständigen

Bekanntlich ist seit Jahren umstritten, ob der vom Bauherrn mit der Prüfung der Standsicherheit bzw. des Brandschutzes beauftragte Prüfsachverständige bei Fehlern der Amtshaftung unterliegt oder ob er von seinem Auftraggeber nach den allgemeinen Regeln zivilrechtlich in Anspruch genommen werden kann. Diese Frage hat nunmehr der für Amtshaftungsfragen zuständige 3. Senat des Bundesgerichtshofs in einer Entscheidung vom 31.03.2016 (III ZR 70/15) zulasten des Prüfsachverständigen beantwortet. Danach nimmt der vom Bauherrn nach den einschlägigen Regelungen der jeweiligen Landesbauordnung beauftragte Sachverständige kein öffentliches Amt i. S. v. § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. Art. 34 Satz 1 GG wahr. Insofern kann er sich auch nicht auf die Grundsätze der Amtshaftung berufen. Vielmehr wird der Prüfsachverständige im Auftrage des Bauherrn privatrechtlich tätig. Der geschlossene Werkvertrag dient nicht allein dem Interesse der Allgemeinheit an der Einhaltung der öffentlich rechtlichen Vorschriften des Bauordnungsrechtes. Vielmehr bezweckt ein solcher Werkvertrag auch den Schutz des Bauherrn vor Schäden aufgrund einer mangelhaften Baustatik (was nach dem zugrundeliegenden Sachverhalt der Fall war).

Mit dieser Revisionsentscheidung hat der Bundesgerichtshof das vorangegangene Urteil des OLG Frankfurt vom 29.03.2014 kassiert, welches noch von einer Amtshaftung des Prüfsachverständigen ausgegangen war. Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

ENTSCHEIDUNG DER VORINSTANZ

Ein Einfamilienhaus wurde in Hanglage errichtet. Die Baugenehmigung enthielt die Auflage für die Bauherren, der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn einen Standsicherheitsnachweis gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung (HBO, Fassung 2002) vorzulegen. Mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise über die statische Berechnung und mit den Baukontrollen am Bauvorhaben beauftragten die Bauherren einen Prüfingenieur. Nach Errichtung des Gebäudes kam dieses aufgrund seiner statisch unzureichenden Konstruktion ins Rutschen. Die Bauherren nahmen daraufhin unter anderem den beauftragten Prüfer auf Schadensersatz in Anspruch.

Das Oberlandesgericht Frankfurt wies diesen Anspruch zurück. Zwar sei der Prüfsachverständige vom Bauherrn zivilrechtlich beauftragt worden. Seine Prüftätigkeit sei jedoch aufs Engste mit dem Aufgabenbereich der zuständigen Bauaufsichtsbehörde verknüpft und umfassend durch die Regelungen der Hessischen Bauordnung bestimmt. Insofern müsse der Prüfsachverständige auch haftungsrechtlich wie ein Amtsträger behandelt werden.

DIE ENTSCHEIDUNG DES BGH

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs hält die Entscheidung des OLG Frankfurt einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Zwar müsse bei der Frage, ob sich das Handeln einer Person als Ausübung eines öffentlichen Amtes darstellt, darauf abgestellt werden, ob die eigentliche Zielsetzung, in deren Sinn der Betreffende tätig ist, hoheitlicher Tätigkeit zuzurechnen ist. Diese Voraussetzungen liegen nach Auffassung des BGH bei einem Prüfsachverständigen, der vom Bauherrn nach der einschlägigen Hessischen Bauordnung mit der Prüfung der Standsicherheit beauftragt ist, aber nicht vor. Denn seine Arbeit hänge mit der Verwaltungstätigkeit der Bauaufsichtsbehörde nicht derart eng zusammen, dass sie als Bestandteil der hoheitlichen Tätigkeit der Behörde anzusehen wäre.

Der BGH begründet diese Auffassung damit, dass der hessische Landesgesetzgeber mit der umfassenden Änderung der Landesbauordnung im Jahr 2002 eine weitgehende Deregulierung und Privatisierung des Bauordnungsrechtes verfolgt und umgesetzt hat. Hierzu gehört insbesondere der Verzicht auf eine präventive bauaufsichtliche Prüfung und Überwachung. Vielmehr sei es nunmehr Aufgabe des Bauherrn, sachkundige Personen zu beauftragen und auf diese Weise die Einhaltung der technischen Sicherheit betreffenden bauordnungsrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten. Nach Auffassung des BGH folgt daraus, dass die Tätigkeit des Sachverständigen nicht (mehr) Teil der präventiven hoheitlichen Bauaufsicht ist, sondern sich privatrechtlich im Rahmen der Beauftragung durch den Bauherrn vollzieht. Da die Prüfsachverständigen auch eine ordnungsgemäße Bauausführung (in Bezug auf Standfestigkeit oder

Brandschutz) zu bescheinigen haben, seien sie in dieser Hinsicht anstelle der Behörde für die Bauüberwachung verantwortlich.

Was das Schutzziel der prüfenden und bestätigenden Tätigkeit des Prüfsachverständigen angeht, so beschränkt sich dies nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nicht nur auf den Schutz der Allgemeinheit vor bauordnungswidrigen Zuständen. Vielmehr diene der Prüfauftrag mindestens auch, wenn nicht gar in erster Linie, dem Schutz des Bauherrn vor Schäden aufgrund einer mangelhaften Baustatik. Denn der Grund für die besondere Prüfung durch einen qualifizierten Sachverständigen läge darin, dass statische Planungsfehler schwerwiegende Gefahren in sich tragen und Schäden an Leib, Leben und Vermögen insbesondere des Bauherrn nach sich ziehen können.

PRAXISHINWEISE

Festzuhalten ist, dass sich die Entscheidung des BGH ausschließlich auf Prüfsachverständige bezieht, die vom Bauherrn nach den einschlägigen landesrechtlichen Prüfverordnungen mit der Prüfung von bautechnischen Nachweisen beauftragt werden und denen bereits nach dem Wortlaut dieser Vorschriften ein hoheitliches Handeln abgesprochen wird. Prüfingenieure, welche bauaufsichtsrechtliche Prüfaufgaben im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde wahrnehmen, sind „als verlängerter Arm der Bauaufsichtsbehörden“ von der Entscheidung nicht betroffen.

Aufgrund des Urteils besteht die Gefahr, dass Prüfsachverständige verstärkt zivilrechtlich in Anspruch genommen werden. Prüfsachverständige sollten bei einer Inanspruchnahme in entsprechender Auslegung der Verträge darlegen, dass die Haftung aufgrund der besonderen Zielrichtung der sachverständigen Tätigkeit nicht umfassend sein. Es bleibt abzuwarten, wie sich das OLG Frankfurt, an das die Sache zurückverwiesen wurde, zum Umfang der Haftung entscheiden wird. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung der Angelegenheit auf dem Laufenden halten. ■

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Herabsetzung der Stundenlohnvergütung bei unwirtschaftlicher Betriebsführung

In Fällen, in denen der Auftraggeber nicht nachvollziehen kann, welche konkreten Leistungen der Auftragnehmer erbracht hat und ihm deshalb die Möglichkeit genommen ist, die Wirtschaftlichkeit des abgerechneten Zeitaufwandes zu beurteilen, trifft den Auftragnehmer eine sekundäre Darlegungslast. Der Auftragnehmer muss zu Art und Inhalt der nach Zeitaufwand abgerechneten Leistung jedenfalls so viel vortragen, dass dem für die Unwirtschaftlichkeit der Leistungsausführung darlegungs- und beweisbelasteten Auftraggeber eine sachgerechte Rechtswahrung ermöglicht wird.

OLG Schleswig, Urteil vom 15.11.2013, 1 U 59/12
BGH, Beschluss vom 06.04.2016 - VII ZR 328/13
(Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Ein Bauunternehmen führt Arbeiten an einer Sprinkleranlage aus und rechnet diese - wie vereinbart - auf Stundenlohnbasis ab. Anlass für diese Arbeiten war die Änderung der Raumaufteilung einer zuvor von Einzelgeschäften genutzten Passage für die Zwecke eines Fitnessstudios. Die Klägerin schätzt zu Auftragsbeginn mit einem Aufwand von ca. € 8.000,00, rechnet über die vom Vertreter der Auftraggeberin abgezeichneten Stundenlohnzettel jedoch über € 25.000,00 ab. Das will die Auftraggeberin nicht bezahlen und behauptet, eine Neuauswinkelung der Sprinkler sei ausschließlich dadurch erforderlich geworden, dass Wände versetzt worden seien. Die weiteren Installationsarbeiten seien überflüssig gewesen, insbesondere weil sich die Deckenhöhe nicht verändert habe. Das vom Bauunternehmen angerufene Landgericht gibt der Werklohnklage statt, weil die Stundenlohnzettel abgezeichnet waren und weil die Auftraggeberin nicht hätte beweisen können, dass ein Großteil der Arbeiten überflüssig gewesen ist.

Unterzeichnung von Stundenlohnzettel ist deklaratorisches Schuldanerkenntnis

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS
Das OLG Schleswig als Berufungsgericht weist die Klage ab. Zwar habe das Bauunternehmen die Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage der Rechnung, in denen die bescheinigten Arbeitsstunden jeweils den vereinbarten Vergütungssätzen zugeordnet wurden, schlüssig dargelegt. Die Unterzeichnung eines Stundenlohnzettels durch den Auftraggeber stellt ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis im Hinblick auf Art und Umfang der erbrachten Leistungen dar. Aufgrund § 15 Nr. 3 Satz 4 VOB/B müssen Einwendungen gegen Art und Umfang der in den Stundenlohnzetteln aufgeführten Leistungen in sechs Werktagen erhoben werden, was vorliegend nicht der Fall war. Nach Auffassung des Berufungsgerichtes steht der Auftraggeberin jedoch ein Gegenanspruch auf Herabsetzung der Vergütung zu, da das Bauunternehmen die Verpflichtung zur wirtschaftlichen Betriebsführung verletzt hat. Zwar fehlen seitens der Auftraggeberin ausreichende Darlegungen zur Höhe des Anspruches. Sie hätte vortragen müssen, an wie vielen Sprinklern aus ihrer Sicht überflüssigerweise, nämlich nicht durch eine Änderung der Raumaufteilung veranlasst, Installationsarbeiten vorgenommen worden sind. Der unzureichende Tatsachenvortrag kann der Auftraggeberin jedoch nicht vorgehalten werden, weil er darauf beruht, dass das Bauunternehmen seiner sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen ist. Denn der Auftragnehmer muss zu Art und Inhalt der nach Zeitaufwand abgerechneten Leistung jedenfalls so viel vortragen, dass dem für die Unwirtschaftlichkeit der Leistungsausführung darlegungs- und beweisbelasteten Auftraggeber eine sachgerechte Rechtswahrung ermöglicht wird. Dieser Grundsatz des Gerichtes beruht auf der Erwägung, dass nur der Auf-

Bauunternehmen trägt sekundäre Beweislast für die Wirtschaftlichkeit

tragnehmer dem Auftraggeber die tatsächlichen Informationen verschaffen kann, die dieser für die Überprüfung der Vertragsleistungen auf ihre Wirtschaftlichkeit und die schlüssige Begründung seines Unwirtschaftlichkeitseinwandes benötigt. Dies ist dem Bauunternehmen im Prozess nicht gelungen. Sie hat zwar angegeben, 63 Neuauswinkelungen der Sprinkler vorgenommen haben, dabei aber nicht zwischen den unstreitig gerechtfertigten Fällen (Versetzung der Wände) und den streitigen Fällen (Änderung der Deckenhöhe) differenziert. Kommt der Auftragnehmer - wie vorliegend - seiner sekundären Darlegungslast aber nicht nach, so darf der vom Auftraggeber erhobene Einwand der Unwirtschaftlichkeit nicht als unschlüssig behandelt werden. Insofern war dem Gegenanspruch auf Herabsetzung der Vergütung stattzugeben.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Der BGH hat die Nichtzulassungsbeschwerde des Baubetriebes zurückgewiesen und damit das Urteil des OLG Schleswig bestätigt. Mit dieser Entscheidung dürfte es Auftraggebern künftig leichter fallen, die Bezahlung von Stundenlohnrechnungen trotz anstandsloser Gegenzeichnung der Stundenlohnzettel zu verweigern. In Anbetracht der Tatsache, dass derartige Abrechnungen häufig ausufern, dürfte dies auch gerechtfertigt sein. Denn mit der Obliegenheit, detaillierte Angaben zur technischen Erforderlichkeit der nach Stundenlohn abgerechneten Leistungen zu machen, wird dem Auftragnehmer letztlich nur eine Überprüfung zugemutet, die er für den Fall, dass keine Stundenlohnabrechnung vereinbart ist, als wirtschaftlich handelnder Unternehmer schon im eigenen Interesse vornehmen würde. Dies ist umso mehr erforderlich, wenn im Vergleich zwischen ursprünglichen Kostenschätzungen und der späteren Abrechnungssumme eine erhebliche Steigerung zu verzeichnen ist. ■

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Nachfordern von Erklärungen, die dem Angebot nicht beigelegt waren

1. § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2012 fordert von der Vergabestelle bei Fehlen von geforderten Erklärungen und Nachweisen, dass diese nachverlangt werden. Diese Regelung verpflichtet den Auftraggeber darauf hinzuwirken, dass ein Bieter seinen ersten Fehler korrigiert und so den Ausschluss seines Angebotes vermeidet. Die Nachforderung steht nicht in seinem Ermessen.

2. Bei der geforderten Urkalkulation handelt es sich um eine Erklärung i.S.d. § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2012. Es handelt sich um eine leistungsbezogene Erklärung des Bieters, die der Nachforderungspflicht unterliegt.

VK Nordbayern, Beschluss vom 29.10.2015 - 21. VK-3194-35/15 -

In einer europaweiten Ausschreibung war gefordert, dass die Bieter eine Urkalkulation zusammen mit dem Angebot einzureichen haben. Mit Informationsschreiben vom 14.08.2015 wurde ein Bieter darüber informiert, dass sein Angebot ausgeschlossen werden müsse, weil die Urkalkulation dem Angebot nicht beigelegt habe. Der Bieter rügte dies als vergaberechtswidrig und sandte der Vergabestelle die Urkalkulation und die Aufgliederung der Einheitspreise am 20.08.2015 zu. Die Vergabestelle wiederholte daraufhin die Wertung der Angebote und kam zu dem Ergebnis, dass nunmehr das Angebot des zuvor ausgeschlossenen Bieters bezuschlagt werden müsse. Hiergegen wiederum wehrte sich der bisher an erster Stelle liegende Bieter und reichte Nachprüfungsantrag mit der Begründung ein, die von seinem Konkurrenten nachträglich vorgelegten Unterlagen hätten nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Denn es könne nicht ausgeschlossen werden, dass ein Bieter, der zum Zeitpunkt des Aufklärungsgesprächs bzw. der Angebotsabgabe die Urkalkulation noch nicht abgegeben habe, in unlauterer Weise Erkenntnisse im Nachgang einarbeite, um sich hierdurch für spätere Verhandlungen für

Leistungsänderungen eine bessere Ausgangsposition zu verschaffen. Dadurch würden alle anderen Bieter ungleich behandelt, die ihre Urkalkulation tatsächlich mit ihrem Angebot rechtzeitig eingereicht haben.

DIE ENTSCHEIDUNG DER VERGABEKAMMER

Die angerufene Vergabekammer weist den Nachprüfungsantrag zurück. Zwar habe es der konkurrierende Bieter versäumt, die geforderte Urkalkulation mit dem Angebot vor Ende der Angebotsfrist abzugeben. Dies führe jedoch nicht zum Ausschluss des Angebotes, weil derartige Unterlagen nach den Vorgaben des § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A von der Vergabestelle nachverlangt werden müssen. Diese Regelung verpflichtet den Auftraggeber darauf hinzuwirken, dass ein Bieter seinen ersten Fehler korrigiert und so den Ausschluss seines Angebotes vermeidet. Die Nachforderung stehe nicht in seinem Ermessen. Ein Ausschluss des Angebotes habe nur dann zu erfolgen, wenn der Auftraggeber die fehlende Erklärung nachfordert und der Bieter diese Erklärung nicht fristgerecht (innen sechs Kalendertagen) nachreicht.

Bei der geforderten Urkalkulation handelt es sich nach der Auffassung der Vergabekammer auch um eine Erklärung i.S.d. § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A.

Denn diese sei eine leistungsbezogene Erklärung des Bieters, die keine wettbewerbsrelevante Aufbesserung des Angebotes befürchten lasse. Die Urkalkulation sei weder Angebotsbestandteil noch Vertragsbestandteil. Sie diene vielmehr der Vereinbarung neuer Preise im Rahmen von Nachträgen.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

An dieser Entscheidung wird wieder einmal deutlich, welchen Auslegungsschwierigkeiten die Nachforderungspflicht des § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A unterliegt. Besieht man sich die

Rechtsprechung der letzten Jahre, so liegen etliche divergierende Entscheidungen von Vergabekammern und Oberlandesgerichten zu der Frage vor, was unter einer nachzufordernden Erklärung im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist. Nach einer Entscheidung der VK Sachsen-Anhalt vom 19.10.2015 ist der Begriff der Erklärungen und Nachweise in § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A weit auszulegen und betrifft sowohl bieterbezogene Erklärungen als auch leistungsbezogene Angaben zum technischen Inhalt der zu erbringenden Leistung, die der öffentliche Auftraggeber von den Bietern verlangt. Die Vergabekammer Thüringen hat hingegen im Jahr 2013 entschieden, dass geforderte Fabrikats-, Produkt- und Typangaben integraler Angebotsbestandteil seien. Das Fehlen solcher Angaben sei nicht heilbar und führe zum Angebotsausschluss (VK Thüringen, Beschluss vom 12.04.2013). Die VK Südbayern hingegen ist der Auffassung, dass eine Nachforderung fehlender Angaben des Fabrikats und Typs zumindest dann nicht ausgeschlossen ist, wenn der Preis einziges Zuschlagskriterium ist (VK Südbayern, Beschluss vom 15.05.2015). Die VK Bund entschied im Jahr 2014, dass der Auftraggeber nur solche Erklärungen und Nachweise nachfordern kann, die ihm bis zum Ablauf der Angebotsfrist „nicht vorgelegt“ wurden, also physisch nicht vorhanden oder unvollständig sind und sonst nicht in formalen Vorgaben des öffentlichen Auftraggebers entsprechen. Nachweise, die zwar eingereicht wurden, aber inhaltlich nicht den Vorgaben des Auftraggebers entsprechen, könnten nicht nachgefordert werden (VK Bund, Beschluss vom 03.06.2014). Leider wurde bei der Novellierung der VOB/A im Rahmen der Vergaberechtsreform 2016 in dieser Frage keine Klarheit herbeigeführt. Es bleibt abzuwarten, ob sich der DVA bei der bereits angekündigten Nachbesserung der VOB/A auch mit dieser nach wie vor unklaren Regelung befassen wird. ■

Nachforderungsregel muss vom DVA dringend überarbeitet werden!

Urkalkulation kann als leistungsbezogene Erklärung nachverlangt werden

TERMINE

Veranstaltungen, auf denen Berufsträger unserer Kanzlei im nächsten Quartal als Referenten auftreten

Rechtsfragen der E-Vergabe

Referenten:

RA Dr. Ulrich Dieckert

RA Dr. Benedikt Overbuschmann

Termine/Ort:

03.08.2016, Berlin

24.08.2016, Berlin

31.08.2016, Berlin

Veranstalter: Schnittstelle Bau

www.schnittstellebau.de

Videoüberwachung aus juristischer Perspektive

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: 13.09.2016, Berlin

Veranstalter:

SIMEDIA Videoform

www.simedia.de

Juristische Aspekte beim Eingriff in fremde Netze

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: 05.10.2016, Fulda

Veranstalter: BHE Akademie

www.bhe.de

Planerhaftung im Brandschutz

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: 06.10.2016, Fulda

Veranstalter: BHE Akademie

www.bhe.de

Bauproduktenverordnung

- relevante Aspekte für

ausschreibende Stellen

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: 13.10.2016, Fulda

Veranstalter: BHE Akademie

www.bhe.de

WWW.BAULEITERSCHULUNG.DE

Schulungen im 3. Quartal 2016

Auch im 3. Quartal 2016 führen wir wieder unsere bewährten Schulungen zum Baurecht durch. Wie Sie der nachstehenden Übersicht entnehmen können, sprechen wir dabei sowohl Bauleiter als auch Baukaufleute und Poliere an. Wenn Sie diese Seminare für Ihr Unternehmen als Inhouse-Schulungen buchen wollen, nehmen Sie bitte mit unserer zuständigen Frau Goltz unter jana.goltz@dieckert.de Kontakt auf. Diese nimmt auch Anmeldungen zu den u. a. Sammelschulungen entgegen.

Für alle Seminare gelten folgende Sonderkonditionen:

Mehrfachanmeldungen: Bei Anmeldungen von mehr als drei Teilnehmern zu einem Seminar gewähren wir einen Nachlass von 20 % auf den Gesamtbetrag der Rechnung.

Frühbucherrabatt: Bei Anmeldungen, die vier Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung bei uns eingehen, gewähren wir einen Frühbucherrabatt in Höhe von 15 % auf den Gesamtbetrag der Rechnung. Eine Kombination der Ermäßigungen ist **nicht** möglich.

BAULEITERSCHULUNG:

DIE VOB/B IN DER PRAXIS (NRW)

Die komplette VOB/B an zwei Tagen - unser meistgebuchtes Seminar

Datum: 15.09./16.09.2016 **Dauer:** 2 Tage

Referent: RA Bernd Kimmich,

Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“

Konditionen: € 570,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

INTERDISZIPLINÄRES SEMINAR:

NACHTRÄGE AM BAU

Nachträge aus rechtlicher und baubetriebswirtschaftlicher Sicht

Datum: 19.09.2016 **Dauer:** 1 Tag

Referenten: RA Bernd Kimmich

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank Bötzkkes

Seminarunterlagen: umfangreiches Skript

Konditionen: € 380,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

INTERDISZIPLINÄRES SEMINAR:

STÖRUNGEN IM BAUABLAUF

Rechtliche Grundlagen und baubetriebliche Berechnungsmethoden zu allen Fragen des gestörten Bauablaufs/Darstellung anhand von Beispielen mit konkreten Berechnungen

Datum: 20.09.2016 **Dauer:** 1 Tag

Referenten: RA Bernd Kimmich,

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank A. Bötzkkes

Seminarunterlagen: umfangreiches Skript

Konditionen: € 380,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

SCHWERPUNKTE DES ARCHITEKTENRECHTS

Leistungspflichten des Architekten, Honorarfragen, Haftung des Architekten, Tipps für die Vertragsgestaltung

Datum: 28.09.2016 **Dauer:** 1 Tag

Referent: RA Hendrik Bach

Seminarunterlagen: Skript/Musterformulierungen

Konditionen: € 290,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

BAULEITERSCHULUNG:

DIE VOB/B IN DER PRAXIS (HAMBURG)

Die komplette VOB/B an zwei Tagen - unser meistgebuchtes Seminar

Datum: 29.09./30.09.2016 **Dauer:** 2 Tage

Referent: RA Bernd Kimmich

Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“

Konditionen: € 540,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

VORSCHAU

Bauleiterschulung

– Die VOB in der Praxis

06./07.10.2016, Frankfurt/Main

17./18.10.2016, Berlin

24./25.10.2016, Stuttgart

27./28.10.2016, München-Ottobrunn

VOB für Poliere

13.10.2016

Vergaberechtsreform 2016

27.10.2016